

Sportförderrichtlinie der Stadt Greiz

I. Allgemeines

I.1. Zielstellung und Grundsätze der Sportförderung

Das Thüringer Sportfördergesetz (Thür-Sport FG) verpflichtet die Gemeinden, nach Maßgabe ihre Haushalte Sport und Spiel im eigenen Wirkungskreis zu fördern. Ziel der Förderung nach diesem Gesetz soll die Schaffung von Möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten in Sport, sportlichem Spiel und spielerischer Bewegung zu betätigen. Die Sportförderrichtlinie der Stadt Greiz hat das Ziel, Rahmenbedingungen einer überschaubaren Förderung zu schaffen, wobei der Kinder- und Jugendsport vorrangig gefördert werden soll.

Die Förderung soll insbesondere

- die Angebote sportlicher Betätigung und die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden zielgerichtet unterstützen;
- die aktive Freizeitgestaltung, Erziehung und Bildung heranwachsender Kinder und Jugendlicher durch Vermittlung sozialer Grunderfahrungen ermöglichen;
- die Freude an Bewegung, sportlichem Spiel, Leistung und Wettkampf fördern;
- aktive, schöpferische und eigenverantwortliche Gestaltung der Freizeit unterstützen;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit unterstützen und letztendlich zur Bildung, Erziehung und sozialen Integration beitragen.

Die Maßnahmen und Projekte werden von der Stadt Greiz nach Maßgabe ihres Haushaltes gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht nicht.

I.2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

I.2.1. Bereitstellung von Sportfördermitteln

Die Stadt Greiz stellt in ihrem Haushaltsplan Sportfördermittel zur Verfügung.

Eine Förderung kann auch die Beratung, Vermittlung, Organisationshilfe oder die kostenlose Bereitstellung von städtischen Sporteinrichtungen sein.

I.2.2. Förderberechtigung

Der antragstellende Verein muss

- ein anerkannter gemeinnütziger Sportverein sein,
- seinen Sitz in der Stadt Greiz haben und allen Bürgern offen sein,
- in das Vereinsregister eingetragen sein und seinen gemeinnützigen Status durch eine Bescheinigung vom Finanzamt nachweisen können.

Er sollte

- Mitglied des Landessportbundes Thüringen oder einer dem Landessportbund Thüringen oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sein,
- seine vereinsinternen Aufgaben im Wesentlichen durch angemessene Mitgliedsbeiträge für Erwachsene, Jugendliche und Kinder lösen,
- zur Zeit der Antragstellung mindestens ein Vierteljahr bestehen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- die Finanzierung der Aktivitäten nach gründlicher Prüfung aller Möglichkeiten nicht aus eigener Kostendeckung möglich ist,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen,
- der Antragsteller die Sportförderrichtlinie, insbesondere die Bewilligungsbedingungen, anerkennt.

Fördermittel sind wirtschaftlich sparsam zu verwenden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden, sowie vereinsinterne Feiern.

I.2.3. Bewilligungsbedingungen

Fördermittel dürfen nur zweckgebunden im jeweiligen Jahr verwendet werden. Übertragungen ins Folgejahr sind nur im Vermögenshaushalt möglich.

Ändern sich die Voraussetzungen des gestellten Förderantrages, so bedarf dies eines rechtzeitigen Änderungsantrages. Dieser wird erneut im Kultur- und Sozialausschuss entschieden.

Über die Verwendung der Fördermittel ist vom Empfänger ein prüfungsfähiger Nachweis zu führen.

Die Stadt hat die Pflicht und das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis bzw. durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.

Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Sportförderrichtlinie an.

I.2.4. Verfahrensvorschriften

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Antragsformulare sind beim Sachgebiet für Kultur, Sport, Tourismus der Stadt Greiz erhältlich.

Anträge auf Zuschüsse können vom Vorstand des Vereins grundsätzlich bis zum 31. 1. des laufenden Jahres beim Amt für Soziales, Jugend, Kultur und Sport / Sachgebiet Kultur, Sport, Tourismus gestellt werden.

Anträge auf Fördermittel für größere investive Leistungen nach Ziffer II.2.1. und II.2.2. dieser Richtlinie mit einem beantragten Zuschuss von über 3000,00 € grundsätzlich bis 30.6. des Vorjahres.

Dem Antrag auf Zuschuss sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und der für das laufende Kalenderjahr gültige Nachweis zur Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über die Zuschüsse. Finanzausgaben Dritter (Fachverbände, Kreis- oder Landessportbund und Bund) sind dem Antrag ebenfalls beizufügen. Wird dies unterlassen, behält sich die Stadt Greiz den Entzug der Förderung vor. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Verwaltungsaktes.

I.3. Verwendungsnachweis

Die Maßnahme ist wie im Bescheid ausgewiesen abzurechnen. Dazu ist ein Verwendungsnachweis auf vorgegebenem Formular zu erbringen. Der Nachweis muss dabei im Rahmen der Gesamtfinanzierung erfolgen.

Er setzt sich aus dem finanziellen Nachweis (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) und dem Sachbericht zusammen. Das Formular ist im Sachgebiet Kultur, Sport, Tourismus erhältlich.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Kopien oder Durchschriften werden nur anerkannt, wenn die Originale nachweislich bei anderen öffentlichen Zuschussgebern einzureichen waren oder auf der Grundlage von Originalen, die im Sachgebiet Kultur, Sport, Tourismus der Stadtverwaltung Greiz vorgelegt worden sind. Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Zahlungsempfänger hervorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück, muss sie für mindestens fünf Jahre aufbewahren und gegebenenfalls wieder vorlegen.

Bei Maßnahmen entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) § 87 Nr. 3 (Anlagevermögen über 410,00 € mit MwSt.) ist zu inventarisieren. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Ausschuss unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

I.4. Widerruf

Werden die Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so können die Zuschüsse in voller Höhe zurückgefordert werden. Die zu erstattende Leistung wird durch einen Verwaltungsakt festgesetzt.

I.5. Die geförderten Vereine erklären grundsätzlich ihre Bereitschaft, bezuschusste Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nach Möglichkeit und Absprache auch anderen Vereinen oder freien Trägern unter Berücksichtigung der Selbstkosten zur Nutzung zu überlassen.

Die geförderten Vereine wirken mindestens einmal im Jahr in einer städtischen Veranstaltung unter der Beachtung der Spezifik der Vereine kostenlos mit.

II. Förderung von Sportstätten

II.1. Zuschüsse zur Unterhaltung für vereinseigene oder gepachtete Sportstätten

Die Stadt fördert insbesondere Sportvereine, welche durch die Übernahme von Sporteinrichtungen die Stadt finanziell und personell entlasten.

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist, dass

- die Sportstätte in der Gemarkung der Stadt Greiz liegt ,
- die Sportstätte im Eigentum bzw. im Besitz des Vereins ist oder dieser einen langfristigen Pachtvertrag hat,
- die Sportstätte in ihrem Aufbau, ihrer Größe und Einrichtung den Wettkampfbedingungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient,
- die Sportstätte einschließlich Zugang sich in einem gepflegten und jederzeit nutzbaren Zustand befindet,
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schulsport und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt,
- die Sportstätte mindestens sechs Monate im Jahr für Sportzwecke genutzt wird.

Nicht gefördert werden Sportvereine,

- die die aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- die aus der Weitervermietung der Anlage Gewinne erzielen,
- die auf den Anlagen ausschließlich Berufssport betreiben.

II.1.1. Bewilligung

Zu den Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von vereinseigenen oder gepachteten Sport-, Turn- und Gymnastikhallen kann jährlich ein Zuschuss bis 1,30 € / qm nutzbarer Sportfläche gewährt werden.

Zu den Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von vereinseigenen oder gepachteten Rasensportplätzen/ leichtathletischen Anlagen kann dem Sportverein ein jährlicher Zuschuss bis 0,20 € / qm gewährt werden.

II.1.2. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Jahres zu erbringen. Der Nachweis muss dabei im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen.

II.2. Förderung von investiven Maßnahmen

Investive Maßnahmen sind:

Sanierung, Neubauten, Ersatzbauten, Erweiterungsbauten, Aus- und Umbauten, Modernisierung sowie im Einzelfall Energiesparmaßnahmen.

II.2.1. Förderung auf der Grundlage der jeweilig gültigen Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des Landes Thüringen

II.2.1.1. Antragstellung / Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt beim Landratsamt Greiz, Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport. Die Vorlage zur fachlichen Stellungnahme der Gemeindeverwaltung hat bei der Stadt bis 1. 8. des Vorjahres zu erfolgen. Unberührt davon bleibt Ziffer I.2.4. dieser Richtlinie.

II.2.1.2. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt und berücksichtigt insbesondere die Landesförderung.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über die Bereitstellung der Zuwendung. Sie beträgt in der Regel bis zu 20 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten (Regelfördersatz).

II.2.1.3. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen.

Bei investiven Maßnahmen, die durch das Land Thüringen gefördert wurden, sind die Formulare des Landes Thüringen zum Verwendungsnachweis zu nutzen und werden vom Landratsamt Greiz und der Stadt Greiz anerkannt. Die Stadtverwaltung der Stadt Greiz ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen

Beauftragten prüfen zu lassen bzw. die vorhandene Prüfung durch das Landratsamt Greiz vom Verein abzufordern. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den endgültigen Prüfbericht des Landes Thüringen sofort nach Erhalt bei der Stadt vorzulegen.

II.2.2. Förderung sonstiger investiver Maßnahmen

II.2.2.1. Antragstellung

Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine kurze Beschreibung der Maßnahme
- b) einen vorläufigen Finanzierungsplan mit mindestens 3 Kostenangeboten
- c) Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug bzw. Pacht- oder Mietvertrag

Die Beantragung erfolgt auf den jeweils zutreffenden Formularen der Stadt Greiz. Die Maßnahme wird chronologisch in eine Prioritätenliste bei der Stadt aufgenommen.

II.2.2.2. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung. Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über die Bereitstellung des Zuschusses. Er beträgt bis zu 30 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

- der Erwerb des Baugrundstückes und die Erschließungskosten
- die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.

III. Förderung von Schwerpunkten

III.1. Übungsleiter

Für die Beschäftigung ehrenamtlicher Übungsleiter durch die Sportvereine können Zuwendungen für den Kinder- und Jugendbereich gewährt werden. Förderwürdig sind in Sportvereinen tätige Übungsleiter, Fachübungsleiter und Trainer mit gültiger Lizenz des Deutschen Sportbundes und der Sportfachverbände.

III.1.1. Anerkennungskriterien

Als Übungsleiter wird anerkannt, wer nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen erfüllt:

- Inhaber einer gültigen Lizenz des für den Landessportbund zuständigen Fachverbandes ist,
- das 18. Lebensjahr überschritten hat,
- wöchentlich mindestens 2 Übungsstunden mit einer Dauer von jeweils 45 Minuten durchführt,
- die Mindestanzahl der Übungsstunden mehr als 60 Stunden pro Jahr beträgt,
- die durch den Übungsleiter betreute Aktivenzahl größer als 10 ist.

Grundlage für die Bewertung bildet die in der Bestandserhebung nachgewiesene Anzahl der namentlich aufgeführten und tätigen Übungsleiter sowie die Anzahl der Vereinsmitglieder, insbesondere die der Kinder und Jugendlichen. Mit dem Antrag sind der Nachweis der gültigen Lizenzen sowie die jährliche Bestandserhebung beizulegen.

III.1.2. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in einer Höhe von 200,00 € pro Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich.

Die Abrechnung erfolgt unter Angabe aller weiteren Zuschüsse für Übungsleiter.

III.2. Anschaffung langlebiger Sportgeräte

Ziel der Förderung ist es, Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten auszustatten, um den Sportbetrieb wirkungsvoll gestalten zu können.

III.2.1. Gegenstand der Förderung

Zuschussfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Einzelanschaffungspreis mehr als 51,13 € mit MwSt. beträgt. Sportgeräte mit einem Anschaffungswert über 410,00 € mit MwSt. sind als Investition zu betrachten.

Dem Antrag sind beizufügen

- a) 3 Angebote von Firmen (bei Neuanschaffungen)
- b) Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben)

III.2.2. Bewilligung

Der Zuschuss kann bis zu 25 % der in dem günstigsten Angebot nachgewiesenen Kosten betragen und wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

III.3. Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

III.3.1. Gegenstand

Die Stadt unterstützt den Ausrichter bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung. Zuwendungsfähig ist die Durchführung von Regional-, Landes-, Deutschen Meisterschaften und internationale Veranstaltungen sowie Länderkämpfen oder Sportveranstaltungen, die Ausstrahlungskraft über die Stadtgrenzen hinweg besitzen.

Förderfähig können z.B. sein:

- Kosten für Jury, Kampfrichter u. ä.
- Pokale, Urkunden u. ä.
- Leih- und Transportkosten
- Sachkosten

III.3.2. Bewilligung

Die Höhe des Zuschusses wird je nach Art und Bedeutung der Veranstaltung festgelegt und kann in Form einer Anteilfinanzierung bis zu 30 % der förderfähigen Kosten betragen.

III.4. Förderung der Teilnahme an Meisterschaften im Kinder- und Jugendbereich

III.4.1. Gegenstand

Zur Förderung des Wettkampf- und Spielbetriebes können Sportvereinen, aus denen sich Sportler, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Teilnahme an Thüringischen Meisterschaften und Deutschen Meisterschaften qualifiziert sind, Zuwendungen zu den Fahrtkosten gewährt werden.

Für Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter gilt das, wenn es Qualifikationswettkämpfe für die Deutsche Meisterschaft sind.

Grundlage für die Berechnung der Rückerstattung sind die tatsächlichen Fahrtkosten für Bus und Bahn (2. Klasse) bzw. bei Verwendung eines privaten KFZ eine Wegstreckenentschädigung. Diese beträgt beim PKW 0,19 € pro Kilometer und 0,02 € Mitnahmeentschädigung pro Person und Kilometer. Beim Einsatz eines Motorrads beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,14 € pro Kilometer. Ist für eine Teilnahme an einer Meisterschaft die Mitnahme großräumiger Sportgeräte mit einem Gewicht über 1000 kg notwendig, so wird dies ebenfalls mit 0,02 € pro Kilometer anerkannt.

III.4.2. Bewilligung

Die Höhe der Zuwendungen kann bis zu 25 % bei Thüringischen Meisterschaften und Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter (wenn sie Qualifikationen für Deutsche Meisterschaften sind) oder bis zu 40 % bei Deutschen Meisterschaften der zuwendungsfähigen Kosten betragen und werden nur dann bewilligt, wenn sich das Landratsamt und der Verein ebenfalls daran finanziell beteiligen.

III.4.3. Antragstellung/Verwendungsnachweis

Der Antrag mit einer Übersicht über die geplante Teilnahme an den Qualifikationsmeisterschaften ist gemäß Ziffer I.2.4. einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist halbjährlich im Juli und im November des laufenden Jahres formell zu erbringen. Beizulegen sind eine Namensliste mit Angabe des Alters, die Teilnahmebestätigung durch den Fachverband und ein Protokollauszug der Teilnehmer-/Ergebnisliste. Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt die Vorlage in den Kultur- und Sozialausschuss.

III.5. Förderung von langjährigen Partnerschaften und internationalen Sportbeziehungen mit Sportvereinen oder sportfördernden Organisationen aus dem In- und Ausland

III. 5.1. Gegenstand

Die Stadt unterstützt Sportvereine, die an sportlichen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Vertiefung der Freundschaftsbeziehungen teilnehmen.

Es gilt der Grundsatz:

Der Gast zahlt die Fahrtkosten, der Gastgeber trägt die Aufenthaltskosten. Dem schriftlichen Antrag sind das Programm der Begegnung, die schriftliche Bestätigung des Gastes oder Gastgebers und der Gesamtfinanzierungsplan beizufügen.

III. 5.2. Bewilligung

Bei Begegnungen in der Stadt Greiz kann eine Aufenthaltspauschale für Übernachtungs- und Verpflegungskosten von bis zu 5,00 € pro Tag und Person gewährt werden. An- und Abreisetag werden zu einem Aufenthaltstag zusammengefasst.

Bei Begegnungen im Ausland sind bis zu 25% der Fahrtkosten für das kostengünstigste Beförderungsmittel zum Veranstaltungsort und zurück förderfähig. Grundlage für die Berechnung sind die tatsächlichen Fahrtkosten für Bus oder Bahn (2.Klasse) bzw. bei Verwendung eines privaten PKW eine Wegstreckenentschädigung von 0,19 €/km und Mitnahmeentschädigung von 0,02 €/p.P./km

III.5.3. Verwendungsnachweis

Dem üblichen Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste mit Unterschriften beizulegen.

IV. Inkrafttreten ihrer Veröffentlichung

Die Sportförderrichtlinie tritt am 3. Mai 2003 in Kraft.